

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 15. April 2008

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 4. März 2009, 1. Juli 2011 und 5. August 2013

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1a

Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Betriebswirt befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Unterstützung des Managements auf allen betriebswirtschaftlichen Gebieten
- Übernahme von Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung
- selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten

Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

(3) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- Wissenschaftliche Befähigung
- Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet für alle Studienrichtungen im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Basismodulen BM 1 bis BM 6 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 CP erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Ab dem 4. Studiensemester werden die Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Betriebswirtschaft:

- B32: Erfolgscontrolling
- B33: Finanzcontrolling
- B34: Steuern/Wirtschaftsprüfung
- B35: Externe Unternehmensrechnung
- B36: Holzwirtschaft I
- B37: Holzwirtschaft II
- B38: Consumer Marketing
- B39: Digital Marketing
- B40: Kommunikations- und Medienmanagement
- B41: Internationales Vertriebsmanagement
- B42: Supply Chain Management
- B43: International Economics and Policies of Developing Countries
- B44: Internationales Wirtschaftsrecht
- B45: Betriebliches Informationsmanagement: Prozesse und Daten
- B46: Betriebliches Informationsmanagement: Anwendungssysteme
- B47: Personalmanagement

geführt und nach Maßgabe des Studienplans angeboten. Jeder Studierende muss aus diesem Katalog drei Wahlpflichtmodule wählen, deren Teilmodule als Pflichtmodule behandelt werden.

(5) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule (BM 1 – BM 11, B 13 – B 31), Wahlpflichtmodule (BM12, B 30, B 32 – 45, M36 - 40) oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. **Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:**

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen und Anwesenheitspflichten.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienrichtungen, Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. **Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.**

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. **Als Tag der Ausgabe des Themas gilt das Datum der Unterschrift des Erstprüfers; dieser wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.** Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen

nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Anzahl von Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. (Satz 2 gestrichen). Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule Rosenheim sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiter die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Rosenheim vom 15. April 2008, geändert durch Satzung vom 4. März 2009 und 1. Juli 2011, Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung wurden mit roter Farbe, die der 2. Änderungssatzung mit blauer Farbe eingearbeitet. Die Änderungen der 3. Änderungssatzung wurden mit grüner Farbe eingearbeitet und treten zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 23. Jan 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 13. Februar 2008 Nr. XI/6-H3444.RO.1/1/3 erteilt.

Rosenheim, den...

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. April 2008 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 2008 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2008.

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Rosenheim

1. Pflichtmodule des 1. und 2. theoretischen Studiensemesters

1.1 Erstes Studiensemester

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BM 1	Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
BM 2	Kosten- und Leistungsrechnung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 3	Wirtschaftsmathematik	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 4	Wirtschaftsstatistik	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 5	Buchführung und Bilanzierung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM 6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre/ Fundamentals of Economics	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
Summe		24	30				

1.2 Zweites Studiensemester

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BM7	Supply Chain Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM8	Produktionswirtschaft	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
BM9	Einführung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM10	Wirtschaftsrecht I	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM11	Business English	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	schrP 90-120 Min.	--	--
BM12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPF) Sprachen	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	LN	--	3)
Summe		24	30				

Anlage 2: Fächer der theoretischen und des praktischen Studiensemesters für die Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ ab dem 3. Studiensemester

2.1 Pflichtmodule

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B13	Wirtschaftsinformatik mit PC- Übungen	(8)	(10)	(SU, Ü)	schrP 120-180 Min, PStA	--	6) schrP = 0,8 PStA = 0,2
B14	Wirtschaftsrecht II	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B15	Finanz- und Investitionswirtschaft	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B16	Steuern/Wirtschaftsprüfung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B17	Marketing I: Strategisches Marketingmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B18	Marketing II: Markenführung und Marketing-Instrumente	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B19	Grundzüge angewandter Wirtschaftspolitik/ Principles of Economic Policy	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B20	Grundlagen der Personalwirtschaft	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B21	Grundlagen der Organisationslehre	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. PStA	--	6) schrP = 0,8 PStA = 0,2
B22	Strategische Unternehmensführung und Projektmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. PStA	--	6) schrP = 0,5 PStA = 0,5
B23	Operative Unternehmensführung und Arbeits-/ Unternehmensrecht	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B24	Internationales Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B25	Betriebswirtschaftliches Seminar	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
B28	Unternehmensplanspiel	(4)	(5)	(S, Pr)	schrP 90-120 Min. PStA	--	6) schrP = 0,8 PStA = 0,2
B29	Betriebswirtschaftliche Fallstudie	(4)	(5)	(S, Pr)	PStA	--	--
B30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	(4)	(5)	(SU, Ü, PA)	LN	--	3)
B31	Bachelorarbeit	--	10	BA	BA, mdIP	--	5)
Summe		68	95				

2.2 Wahlpflichtmodule (3 aus 14)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B32	Wahlpflichtmodul Erfolgscontrolling	8	10	SU, Ü	--	--	8)
B32.1	Operatives Controlling und Kostenmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
B32.2	Fallstudien Erfolgscontrolling	(4)	(5)	(S)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B33	Wahlpflichtmodul Finanzcontrolling	8	10	SU, Ü	--	--	8)
B33.1	Finanz- und Investitionscontrolling	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
B33.2	Fallstudien Finanzcontrolling	(4)	(5)	(S)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B34	Wahlpflichtmodul Steuern/Wirtschaftsprüfung	8	10	SU, Ü, S	--	--	8)
B34.1	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B34.2	Wirtschaftsprüfung	(4)	(5)	(S)	PStA	--	--
B35	Wahlpflichtmodul Externe Unternehmensrechnung	8	10	SU, Ü, S	--	--	8)
B35.1	Externe Unternehmensrechnung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B35.2	Fallstudien Externe Unternehmensrechnung	(4)	(5)	(S)	schrP 90-120 Min oder PStA	--	5)
B36	Wahlpflichtmodul Holzwirtschaft I	8	10	SU, Ü	--	--	8)
B36.1	Holztechnologie	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
B36.2	Holzmarketing und -handel einschl. Projektarbeiten	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
B37	Wahlpflichtmodul Holzwirtschaft II	8	10	SU, Ex	--	--	8)
B37.1	Forst- und Holzökonomie einschl. Fallstudien	(4)	(5)	(SU, Ex)	schrP 90-180 Min.	--	--
B37.2	Holzökologie	(4)	(5)	(SU, Ex)	schrP 90-180 Min.	--	--

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B38	Wahlpflichtmodul Consumer Marketing	8	10	SU, Ü, PA	--	--	8)
B38.1	Handelsmarketing und Markenmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90 Min.	--	--
B38.2	Projektstudien zum Consumer-Marketing	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
B39	Wahlpflichtmodul Digital Marketing	8	10	SU, Ü, PA	--	--	8)
B39.1	Digital Marketing Colloquium	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B39.2	Projektstudien Digital Marketing	(4)	(5)	(PA)	PStA	--	--
B40	Wahlpflichtmodul Kommunikations- und Medienmanagement	8	10	SU, Ü, PA	--	--	8)
B40.1	Management in der Kommunikations- und Medienbranche	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--
B40.2	Case Study zum Kommunikations- und Medienmanagement	(4)	(5)	(PA)	PStA	--	--
B41	Wahlpflichtmodul Internationales Vertriebsmanagement	8	10	SU, Ü, PA	--	--	8)
B41.1	Grundlagen des Internationalen Vertriebs und Industriegüter-Marketing	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B41.2	Exportmanagement und Export in ausgewählten Regionen	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B42	Wahlpflichtmodul Supply Chain Management	8	10	SU, Ü, PA	--	--	8)
B42.1	Projekt- und Lieferantenmanagement in der Wertschöpfungskette	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B42.2	Working Capital- und LEAN-Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B43	Wahlpflichtmodul International Economics and Policies of Developing Countries	8	10	SU, Ü, S	--	--	8)
B43.1	International Economics	(4)	(5)	(SU,S, U)	schrP 90-180 Min.	--	--
B43.2	Policies for Developing Countries	(4)	(5)	(SU, S, Ü)	schrP 90-180 Min. oder PStA	--	--
B44	Wahlpflichtmodul Internationales Wirtschaftsrecht	8	10	SU, Ü, S	--	--	8)
B44.1	Internationales Wirtschaftsrecht	(4)	(5)	(SU,S, U)	schrP 90-180 Min.	--	--
B44.2	Business Law	(4)	(5)	(SU, S, Ü)	schrP 90-180 Min.	--	--

(Ehem. Wahlpflichtmodul „Angewandte Wirtschaftsinformatik“ wurde gestrichen)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B45	Wahlpflichtmodul Betriebliches Informationsmanagement: Prozesse und Daten	8	10	SU, Ü	--	--	8)
B45.1	Prozessanalyse	(4)	(5)	(Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B45.2	Datenmanagement	(4)	(5)	(Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B46	Wahlpflichtmodul Betriebliches Informationsmanagement: Anwendungssysteme	8	10	SU, Ü	--	--	8)
B46.1	Geschäftsprozessmanagement mit SAP	(4)	(5)	(Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B46.2	Unternehmensplanspiel: Einführung Betriebswirtschaftlicher Standardsoftware und Prozessoptimierung	(4)	(5)	(Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--
B47	Wahlpflichtmodul Personalmanagement	8	10	SU, Ü	--	--	8)
B47.1	Personalmanagement	(4)	(5)	(Ü)	schrP 90-120 Min.	--	--
B47.2	Fallstudien Personalmanagement und Organisationsentwicklung	(4)	(5)	(Ü)	schrP 90-120 Min. oder PStA	--	--

Anlage 2.3: Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Fach Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrveran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 8)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
B26	Projektstudie zur Praxisvorbereitung	4	5	PA, S	SchrP 90-120 Min.	TN mE 8)	--
B27	Praktische Tätigkeit	--	20	Pr, PA	--mdIP 15 Min	--	TN 7)
Summe		4	25				

(Die ehemalige Nr. 3 der Anlage wurde ersatzlos gestrichen)

Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Die Kataloge der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPF) mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht. (Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen).
- 4) Die Stoffauswahl wird mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Eine persönliche Präsentation mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden findet bei der Bewertung einer Bachelorarbeit Berücksichtigung. Die Präsentation muss lediglich bestanden werden, diese ist nicht notenbildend und muss bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.
- 6) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.
- 7) TN = Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis: Bestehenserhebliche Kriterien sind termingerechte Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie Bewertung des Praktikumsberichts mit „mit Erfolg abgelegt“.
- 8) Alle Teilprüfungen sind für die Modulendnote einzeln bestehenserheblich und müssen jeweils einzeln mit der Note 4 oder besser benotet werden. Die Modulendnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Teilnoten. Die den selbständigen Teilen dieses Modules zugeordneten ECTS-Leistungspunkte werden erst dann vergeben, sofern im Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. Sofern nicht anders geregelt, werden die Teilmodule mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 bei der Bildung der Modulendnote berücksichtigt.

Erklärung der Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit
CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
LN = Leistungsnachweis
mdIP = mündliche Prüfung
mE= Bewertung mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt"
oder "ohne Erfolg abgelegt"
PA = Projektarbeit
Pr = Praktikum
PStA= Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit
zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S = Seminar
SchrP = schriftliche Prüfung
SU = seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
Ü = Übung
ZV = Zulassungsvoraussetzung